

4. STELLPLÄTZE, CARPORTS UND GARAGEN MIT IH- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB REN EINFAHRTEN Stellplätze, Carports und Garagen sind in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche bis zu einem Abstand von 5,0 m ab der Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig. Der 5,0 m breite Streifen ab der Straßenbegrenzungslinie ist gärtnerisch anzulegen. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Stellplätze, Carports und Garagen sind in den sonstigen nichtüberbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise Dies gilt nicht für Aufstellbereiche von Einsatzfahrzeugen in der Gemeinbedarfsfläche GSZ (Gefahrenschutzzent-Stellplätze, Carports und Garagen sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen sowie in der privaten Grünfläche nicht zu-4.3 Grundstückszufahrten sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig. Dies gilt nicht für bestehende Grundstückszufahrten für die Grundstücke Schwarzburger Straße 81 (Gemarkung Marbach Flur 3 Flurstück 32/3) und St.-Christophorus-Straße 8 (Gemarkung Marbach Flur 3 Flurstück 32/10). ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND BauGB Wege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien zu verwenden (weitfugiges Pflaster, wassergebundene Decke, Rasengittersteine u.ä.) oder anfallendes Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen auf dem Baugrundstück zurückzuhalten. Gebäude sind ab einer Größe von 100 m² aus Klimaschutzgründen extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau (Vegetationsschicht, Drain-Filterschicht) muss eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen. und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Innerhalb der Straßenverkehrsfläche Hannoversche Straße sind min. 26.000 m² sowie innerhalb der sonstigen Straßenverkehrsflächen sind min. 7.000 m² von Versiegelung freizuhalten und flächig zu begrünen. - Die im Plan dargestellten Anpflanzungen sind entsprechend der Pflanzenlisten herzustellen und zu unterhalten. Vorhandene Gehölze sind zu integrieren. - Alle Gehölze müssen den Oualitätsansprüchen des BdB Bund Deutscher Baumschulen e.V. entsprechen und mindestens zweimal verpflanzt sein. Mit Ausnahme der Obstbäume und Sträucher sind Bäume, Solitärs und Stammbüsche mit mindestens 18 cm Stammumfang oder entsprechender Qualität zu pflanzen. Die Sträucher müssen eine Mindestgröße von 80 cm aufweisen. Straßenbäume sind mit Ballen, mindestens 4 x v. 20 - 25 cm Stammumfang zu pflan-ACER CAMPESTRE ACER PLATANOIDES ACER PSEUDOPLATANUS BETULA PENDULA CARPINUS BETULUS FAGUS SYLVATICA FRAXINUS EXCELSIOR MALUS SYLVESTRIS PYRUS COMMUNIS PRUNUS AVIUM QUERCUS PETRAEA QUERCUS ROBUR SORBUS AUCUPARIA STRÄUCHER SALIX SPEC.

Sandbirke

Hainbuche

Rotbuche

Wildapfel

Wildbirne

Stieleiche

Gemeine Esche

Vogelkirsche

Traubeneiche

1.3 Die nach §8 Abs. 2 Nr. 1 Bau NVO allgemein zulässigen §1 Abs. 5 Bau NVO 1.4 Die nach §8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen §1 Abs. 5 BauNVO Bordelle als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art sind i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO 1.1.5 Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen § 1 Abs. 5 BauNVO 1.1.6 Die unter § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten allgemein § 1 Abs. 5 BauNVO Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässi- § 1 Abs. 6 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentren- § 1 Abs. 5 BauNVO relevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.2 führen, i.V.m. Nichtzentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und § 1 Abs. 5 BauNVO Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fas- i.V.m. 2.3 Die nach §6 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO allgemein zulässigen §1 Abs. 5 Bau NVO 1.2.4 Die nach §6 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO allgemein zulässigen §1 Abs. 5 Bau NVO 1.2.5 Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO genannten allgemein § 1 Abs. 5 BauNVO .2.6 Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 Bau NVO allgemein zulässigen § 1 Abs. 5 Bau NVO 1.2.7 Die nach § 6 Abs. 3 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen § 1 Abs. 6 Bau NVO § 9 Abs. 5 BauGB Die Änderung und Erneuerung von zum Zeitpunkt des In- § 1 Abs. 10 BauNVO Die Änderung und Erneuerung von zum Zeitpunkt des In- § 1 Abs. 10 BauNVO Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Ge- § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Für die Gewerbegebiete GE und das Mischgebiet MI wird § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUND- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Ge- § 22Abs. 4 Satz 2 BauNVO

Vogelbeere SORBUS ARIA -Mehlbeere **SORBUS TORMINALIS** Elsbeere TILIA CORDATA ULMUS GLABRA Bergulme **ULMUS MINOR** Feldulme CORNUS MAS -Kornelkirsche **CORNUS SANGUINEA** Roter Hartriegel CORYLUS AVELLAN A Haselnuss CRATAEGUS SPEC. Weißdorn-Arten **EUONYMUS EUROPAEUS** Pfaffenhütchen LIGUSTRUM VULGARE Gemeiner Liguster LO NICERA XYLOSTEUM kirsche PRUNUS MAHALEB Weichselkirsche PRUNUS SPINOSA Schlehe RHAMNUS FRANGULA Faulbaum RIBES ALPINUM Johannisbeere Rosen-Arten RUBUS FRUTICOSUS Brom bee re RUBUS IDAEUS Ackerkratzbeere SAMBUCUS NIGRA Schwarzer Holun-Weiden-Arten VIBURNUM LANTANA Wolliger Schnee-VIBURNUM OPULUS Gemeiner Schnee-Großkronige Straßenbäume, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm, 4 x verpflanzt mit Ballen, beispielsweise: ACER PLATANOIDES Spitzahorn QUERCUS PETRAEA Traubeneiche QUERCUS ROBUR Stieleiche TILIA CORDATA "GREENSPIRE" Winterlinde, Stadt-Linde TILIA VULGARIS "PAULIDA" Kaiser-Linde Pflanzenliste 3 Für Fassadenbegrünung, Berankung von Bauteilen, Pergolen etc. werden folgende Arten empfohlen: CLEMATIS SPEC. Waldreben-Arten HEDERA HELIX LINICERA CAPRIFOLIUM U.A. Geissblatt-Arten PARTHENOCISSUS QUINQUEFOLIA Wilder Wein PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA Wilder Wein Schlingknöterich POLYGONUM AUBERTII ARISTOLOCHIA MACROPHYLLA Pfe iff enw inde Hopfen HUMULUS LUPULUS HYDRANGEA PETIOLARIS Kletter-Hortensie WISTERIA SINENSIS Blauregen Tür- und fensterlose Fassadenflächen von mehr als 60 m<sup>2</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB Fläche sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Als Richtwert gilt eine Pflanze je 2 m² Wand-/Fassadenlänge der Pflanzenliste 3. 5.5 Die Anzahl der festgesetzten anzupflanzenden Bäume ist verbindlich. Ihre genaue Lage kann nach örtlichen Erfordernissen modifiziert werden. 5.6 Für je 4 Stellplätze ist ein großkroniger Baum gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Soweit die Bäume nicht innerhalb einer zusammenhängenden Pflanzfläche liegen, sind sie in unbefestigte Baumscheiben von mindestens 10 m² Größe zu pflanzen und durch geeignete Maßnah men gegen Beschädigungen durch Kfz. zu schützen. Die Baumscheibe ist mit einheimischen Bodendeckern und Stauden zu bepflanzen und vor Bodenverdichtungen zu bewahren. Pro 250 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist min destens ein Laubbaum / Stammbusch / Solitär der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Grundstücksteile mit Festsetzungen zum Erhalt oder zu Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern werden hierbei aufgerechnet. Mindestens 2/5 der Grünfläche sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen der Pflanzenliste 1 zu bepflanzen.

stücksfläche, insbesondere in den "Durchlüftungskorridoren", sind aus klimatischen Gründen mit großkronigen Laubbäumen in der Pflanzenliste 1 zu überstellen. 5.9 Die festgesetzten Pflanzflächen entlang der B 4 sind ausschließlich mit Arten der Pflanzenliste 1 herzustellen. Die anzupflanzende Allee entlang der B 4 ist mit einer einheitlichen Baumart der Pflanzenliste 2 herzustellen und 5.10 Die in der Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandenen Gehölze sowie sonstige Bepflanzungen sind zu erhalten. Bei Abgängen sind entsprechende Neupflanzungen vorzunehmen (Arten siehe 5.11 Die Verwendung chemischer Pflanzenschutz- und Düngemittel ist im Geltungsbereich nicht zulässig. 6. VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFTVER-UNREINIGENDER STOFFE 6.1. In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebau- § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB ungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt wer-Abweichend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antrag-MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a) stellung die Feuerungsanlage das Umweltzeichen "Blauer Engel" hinsichtlich ihrer Emissionslast trägt und außerdem außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen) der Warm-Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind für § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB wasserbedarf gedeckt werden kann. Halogenkohlenwasserstoffe dürfen in chemischen Reini- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gungsanlagen nicht verwendet werden. SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN Flach- und flachgeneigte Dächer (bis 10°) der geplanten § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB Zum Schutz gegen Außenlärm sind nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise (Ausgabe: 1992 - 08; Bezugsmöglichkeit: Deutsches Institut für Normung e.V.; www.din.de) die Anforderungen aus Tabelle 8 an die Luftschalldämmung der Außenbauteile Verkehrsbegleitgrün, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25a) Bau GB für den Lärmpegelbereich III in der 1. Gebäudereihe an der Hannoverschen Straße und für den Lärmpegelbereich II in den dahinter liegenden Gebäudereihen zu realisieren. BauGB i.V. mit der ThürBO 8. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen vor der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu schützen. Der Abstand zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und den Stellplätzen für bewegliche Abfallbehälter hat mindestens 2,50 m zu betragen. 8.3. Werbeanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grund-Abweichend davon ist je eine freistehende Werbeanlage an der Stätte der Leistung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen pro Leistungsstätte zulässig, soweit diese jeweils ein Breitenmaß von 1,50 m und Höhenmaß von 5,00 m nicht überschreitet. Für Sammelwerbeanlagen an der Stätte der Leistung für mehr als 3 Leistungsstätten kann von diesen Maßen ausnahmsweise abgewichen werden, dabei darf eine maximale Höhe von 7,0 m nicht überschritten werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zu angrenzenden Straßenverkehrsfläche je eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von max. 10 m² und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig Werbeanlagen am Gebäude dürfen maximal 25 %, im MI maximal 5 %der Fassadenflächen eines Gebäudes ein-Die Traufhöhe der hergestellten baulichen Anlagen darf durch diese Werbeanlagen nicht überschritten werden. gefangener 1000 m² Grundstücksfläche 1 Fahnenmast mit einer maximalen Höhe von 5,00 m zulässig. Der Abstand von Fahnenmasten zur angrenzenden Straßenverkehrsfläche hat mindestens 3 m zu betragen. Metallzäune mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterpflanzte Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. (ohne Festsetzungscharakter) Archäologische Bodenfunde Geologie in Weimar zu übergeben.

5.8 Notwendige Zufahrten in der nicht überbaubaren Grun d-

BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.4 8.1. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in Gebäude § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO 8.2. Lauflicht und Wechselwerbeanlagen sind ausnahmsweise § 83 Abs. Nr. 1 ThürBO Über die text. Festsetzung 8.3. hinausgehend sind je a n- § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO Einfriedungen sind ausschließlich als Hecken sowie als § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege in Weimar anzuzeigen. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzge-Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geoi.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der logie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkun-Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts dungsdaten und die Lageplänen der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) . Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBI. S. 49) Stand: 24.06.2013 Bei Tiefbauarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit dem Anfall von belastetem Aushub aus den Ausfüllungshorizonten des Geländes zu rechnen, der nach Deklarationsanalysen gem. der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft) verwertet und Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der

wurde nicht beanstandet.

Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht Mit dieser Bekanntmachung wurde 1. Änderung des Bebauungsplanes RECHTSVERBINDLICH

Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße/ B4 und geplanter Straßenanbindung B4

im vereinfachten Verfahren gemäß§13 BauGB

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.05.2011 mit Beschluss Nr. 0418/11, ortsüblich bekannt gemacht im

Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 10.06.2011 die 1. Änderung des

Bebauungsplanes MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße/ B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf der 1. Änderung des

Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2

BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs.

2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. §

13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellung nahme aufgefordert

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen

Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 1.Änderung des Bebauungsplanes gemäß

BESCHLOSSEN

Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß

§ 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 1.Änderung des

Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des

gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Landeshauptstadt Erfurt

A.Bausewein

§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung

(Gefahrenschutzzentrum)

Der Bebauungsplan MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße/ B4 und geplanter

Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" ist seit 27.11.1993 rechtsverbindlich.

wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Oberbürgermeister

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) . Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBI. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBI. S. 85) . Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Bodenverunreinigungen Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustim-

Altlasten Aufgrund der Vornutzung des Grundstückes Gemarkung Marbach Flur 3 Flurstücke 32/10, 32/11 und 32/12, St.-Christophorus-Straße 8 besteht ein Altlastenverdacht. Im Vorfeld der Bauarbeiten ist ein Gutachten zu erstellen und die Ergebnisse sind mit der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt ab-

Altlasten - Belasteter Aushub entsorgt werden muss.

Aushubmaterial ist gemäß Parameterkatalog der TR LAGA durch ein fachkundiges ingenieurtechnisches Unternehmen untersuchen zu lassen und der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt sind die Analyseergebnisse vorzulegen. Die Maßnahme ist fachgutachterlich zu begleiten.

Kampfmittelgefährdung Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt als kampfmittelgefährdet. Munitions- und Bombenfunde sind sofort der zuständigen Behörde, dem Munitionsbergungsdienst und dem Bürgeramt der Stadt Erfurt zu melden. Bauvorhaben sind vor Abbruch/Baubeginn dem Munitionsbergungsdienst anzuzeigen.

Lärmemissionen tes zur DIN 18005 überschritten.

Im Geltungsbereich werden im Bereich der Hannoverschen Straße die Werte des Beiblat-

Einsichtnahme von Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort

eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentli-

che Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3

BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Stand der ALK: 09.12.2012

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Löberstraße 34, 99096 Erfurt

dem Stand vom übereinstimmen.

"Gebiet zwischen Schwarzburger Straße/B4



